

Gutachten des Deutschen Notarinstituts

Abruf-Nr.: 155576

letzte Aktualisierung: 26. Juli 2017

BGB §§ 32 Abs. 1 S. 2, 27

Hinreichende Bezeichnung der Tagesordnung für Mitgliederversammlung und Beschlussfassung beim eingetragenen Verein; Ankündigung "etwaiger Ergänzungswahlen" als Grundlage für Vorstandswahl nach Amtsniederlegung

I. Sachverhalt

Der X-Verein e. V. hat eine Mitgliederversammlung einberufen. In der Einladung heißt es zur Tagesordnung u. a.:

„9. Wahlen

- a) Wahl eines/r Wahlleiters/in
- b) Wahl eines/r Schatzmeisters/in
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen
- d) Eventuelle Ergänzungswahlen.“

Der Schatzmeister ist laut Vereinssatzung ein Mitglied des „Vorstands i. S. d. § 26 BGB“. Zur Ergänzungswahl regelt die Satzung: „Wenn ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode ausscheidet, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.“

In der Mitgliederversammlung finden die Wahlen gem. lit. a-c statt. Danach „treten“ der Vorstandsvorsitzende und der erste stellvertretende Vorstandsvorsitzende jeweils mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt „zurück“. Durch „Ergänzungswahl“ im Sinne von lit. d besetzt man die vakanten Positionen neu: Der bisherige zweite stellvertretende Vorsitzende wird zum Vorstandsvorsitzenden gewählt wird (nachdem er von seinem bisherigen Amt „zurückgetreten“ ist). Sodann werden ein neuer erster und zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt.

Der Notar, der mit der Anmeldung zum Vereinsregister betraut wird, zweifelt an der Wirksamkeit der Wahlen.

II. Frage

Sind die „Ergänzungswahlen“ zum Vorstand wirksam?

III. Zur Rechtslage

1. Tagesordnung: Anforderungen an Bestimmtheit

Gem. § 32 Abs. 1 S. 2 BGB ist es zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei Berufung der Versammlung bezeichnet wird, d. h. der betreffende Tagesordnungspunkt inhaltlich **hinreichend bestimmt** angegeben wird (BeckOGK-BGB/Notz, Std.: 15.6.2017, § 32 Rn. 55). Maßgeblich ist, dass die Vereinsmitglieder anhand der Angabe über die Notwendigkeit der Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können (vgl. BGH NJW 2008, 69, 72 f. Tz. 38; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 178; BeckOK-BGB/Schöpflin, Stand: 1.2.2017, § 32 Rn. 15). Das erfordert nicht die wortgetreue Wiedergabe des Beschlussantrags, zumindest aber eine aussagekräftige stichwortartige Bezeichnung des Beschlussgegenstands (BeckOGK-BGB/Notz, § 32 Rn. 55; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Aufl. 2016, Rn. 701). Welche konkreten Anforderungen zu erfüllen sind, bleibt eine **Frage des Einzelfalls** (BeckOGK-BGB/Notz, § 32 Rn. 55). Da über die Bestimmtheitsfrage in der vorliegenden Konstellation – soweit ersichtlich – noch kein Gericht entschieden hat, ist auch uns keine abschließende Bewertung möglich. Wenn die Tagesordnung insoweit zu unbestimmt gewesen wäre, hätte dies grundsätzlich zur Nichtigkeit der daraufhin gefassten Beschlüsse (Wahlen) geführt (vgl. BGH NJW 2008, 69, 73 Tz. 38; Baumann/Sikora/Schuller, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts, 2015, § 7 Rn. 81).

2. „Eventuelle Ergänzungswahlen“ als Vorstandswahlen

In erster Linie stellt sich die Frage, ob der Tagesordnungspunkt „Eventuelle Ergänzungswahlen“ überhaupt eine Wahl von Vorstandsmitgliedern abdeckt. Von „Vorstand“ ist zwar nicht ausdrücklich die Rede, allerdings geht aus dem Kontext deutlich hervor, dass unterschiedliche Wahlen gemeint sind. Zu den im maßgeblichen Tagesordnungspunkt spezifizierten Wahlen gehört auch die Wahl eines Vorstandsmitglieds (der Schatzmeister ist laut Vereinsatzung Mitglied des Vorstands i. S. d. § 26 BGB), Ergänzungswahl kann daher nach unserem Verständnis grundsätzlich auch Vorstandswahl sein. Dafür spricht nicht zuletzt die Satzung: Hiernach ist „in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen“, wenn ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode ausscheidet. Die Ergänzungswahl zur Vervollständigung des Vorstands ist also ein statutarisch verankerter Begriff und ein statutarisch vorgeschriebenes Prozedere. Die vorhandene Rechtsprechung und Literatur zum Tagesordnungspunkt „Ergänzungswahl“ steht dem u. E. nicht entgegen: Laut OLG Köln (OLGZ 1984, 401, 403 f.) rechtfertigt der Tagesordnungspunkt „Ergänzungswahlen zum Vorstand: Kassierer, stellvertretender Kassierer, Schriftführer“ nicht die Abwahl und Neuwahl von (sonstigen) Vorstandsmitgliedern. Die Literatur versteht diese Entscheidung wohl verbreitet so, dass auf diese Ankündigung hin nicht auch eine *Abberufung* aus dem Vorstandsamt beschlossen werden könne (Baumann/Sikora/Schuller, § 7 Rn. 76; BeckOGK-BGB/Notz, § 32 Rn. 58; BeckOK-BGB/Schöpflin, § 32 Rn. 16; Palandt/Ellenberger, BGB, 76. Aufl. 2017, § 32 Rn. 4). *Stöber/Otto* (Rn. 702 m. Fn. 1, S. 342; ähnlich Waldner, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 5, 4. Aufl. 2016, § 25 Rn. 28) weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass es in der Entscheidung um die Abberufung bzgl. anderer Vorstandspositionen als derjenigen ging, die laut Tagesordnungspunkt ergänzend zu wählen waren: „*Anders wäre wohl zu urteilen, wenn z. B. ‚Nachwahl des Schriftführers‘ angekündigt wird und damit zunächst Abwahl des Amtsinhabers gemeint ist.*“ Vorliegend geht es nicht um eine „verschleierte Abberufung“, sondern lediglich um eine Neubesetzung vakant gewordener Positionen. Die Entfernung aus dem Vorstandsamt soll also von diesem Tagesordnungspunkt nicht abgedeckt sein, das Aus-

scheiden beruht vielmehr auf einer Niederlegung der Amtsträger selbst (diese Niederlegung ist grundsätzlich jederzeit möglich und gegenüber dem zuständigen Vereinsorgan – in der Regel der Mitgliederversammlung – zu erklären; sie wird wirksam mit Zugang; s. Stöber/Otto, Rn. 433 f., 437 f.). Insoweit muss man auch keine nähere Konkretisierung der Neuwahl verlangen, denn sonst wären etwa solche Vakanzen nicht erfasst, die bei Bekanntgabe der Tagesordnung noch gar nicht eingetreten sind. Die Konkretisierung durch „eventuelle“ macht in diesem Zusammenhang deutlich, dass unvorhergesehene Vakanzen eingeschlossen sind.

Wenn der Tagesordnungspunkt „Eventuelle Ergänzungswahlen“ die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern abdeckt, so müsste er auch die Wahl eines bereits bestellten Vorstandsmitglieds in ein bestimmtes Amt innerhalb des Vorstands abdecken (vgl. die Wahl des bisherigen zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden zum Vorstandsvorsitzenden). Solche Ämter berühren die Stellung als „echtes“ Vorstandsmitglied nicht, sondern sind nur im Innenverhältnis von Bedeutung (vgl. Stöber/Otto, Rn. 381; Baumann, in: Baumann/Sikora, § 8 Rn. 15). Eine Wechselbesetzung durch die Mitgliederversammlung dürfte als Minus der vollständigen Neuwahl in ein derart bezeichnetes Amt im Begriff der Ergänzungswahl enthalten sein.